

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.376.804

Wien, 9.7.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2002/J der Abgeordneten Douglas Hoyos-Trauttmannsdorff, Kolleginnen und Kollegen betreffend Wissenschaftliche Evidenz für Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise** wie folgt:

Fragen 1 - 13:

- *Am 15. März 2020 erließ der BMSGPK eine Verordnung betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (BGBl 11 96/2020). Mit der Verordnung wurden für Betriebsstätten - mit Ausnahmen - Betretungsverbote verhängt. Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Entscheidung zugrunde? Bitte um Begründung für jede einzelne Maßnahme (und Ausnahme).*
 - a. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche ExpertInnen sprachen sich gegen diese Maßnahmen aus?*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen?*

- *Am 20. März 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert (BGBl II 110/2020). Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Entscheidung zugrunde?*
 - a. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
- *Am 22. März 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert (BGBl II 112/2020). Damit wurden die Öffnungszeiten für bestimmte Unternehmen eingeschränkt. Warum wurde diese Maßnahme getroffen?*
 - a. *Insbesondere: Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Maßnahme zugrunde?*
 - b. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - c. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme*
- *Am 2. April 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert (BGBl II 130/2020). Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung wurde - mit Ausnahmen - untersagt. Warum wurde diese Maßnahme getroffen?*
 - a. *Insbesondere: Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Maßnahme zugrunde?*
 - b. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - c. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
- *Am 9. April 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert (BGBl II 151/2020). Unter anderem wurde vom allgemeinen Betretungsverbot des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen um Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen die Ausnahme gemäß § 2 Abs. 4 festgelegt, nach der Betriebsstätten, wenn der Kundenbereich weniger als 400 m² beträgt, vom allgemeinen Verbot ausgenommen sind. Welche wissenschaftliche Evidenz lag diese Entscheidung zugrunde?*

- a. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen?*
 - c. *Warum wurde die Grenze bei genau 400 m² gezogen? Sind nicht andere Bedingungen, wie die in der Verordnung auch festgelegten Abstandsregeln oder die Zahl an anwesenden Kunden im relevanten Bereich für die Entscheidung, ob der Kundenbereich einer Betriebsstätte betretbar sein soll, relevanter als die Größe?*
 - d. *Welche wissenschaftliche Evidenz lag der Maßnahme in § 2 Abs 6 zugrunde?*
 - i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
- *Am 18. April 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geändert (BGBl II 162/2020). Welche wissenschaftliche Evidenz lag der in dieser Änderung enthaltenen Maßnahmen zugrunde?*
 - a. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahmen aus?*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen?*
 - *Am 15. März 2020 erließ der BMSGPK eine Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz (BGBl II 98/2020). Die Verordnung verbietet mit fünf Ausnahmen das Betreten öffentlicher Räume (§ 2 Z 1-5 dieser Verordnung). Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Entscheidung zugrunde? Bitte um Begründung für jede einzelne Ausnahme.*
 - a. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahmen aus?*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen?*
 - c. *Insbesondere: Was ist unter "gemeinsamer Haushalt" zu verstehen?*

- *Am 19. März 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz mit Verordnung (BGBl II 107/2020) geändert. Dabei wurden weitere Maßnahmen gesetzt.*
 - a. *So wurde etwa § 2 Z 3 der Verordnung dahingehend novelliert, dass auch Begräbnisse im engsten Familienkreis von der Ausnahme umfasst sind. Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Entscheidung zugrunde?*
 - i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
 - b. *§ 2 Z 4 der Verordnung wurde dahingehend geändert, dass Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden dürfen, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann. Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Entscheidung zugrunde?*
 - i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
 - c. *Mit dem novellierten § 3 wurde das Betreten von Kuranstalten für Kurgäste verboten. Welche wissenschaftliche Evidenz lag diese Entscheidung zugrunde?*
 - i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
 - d. *Mit dem novellierten § 5 wurde das Betreten von Sportplätzen verboten. Welche wissenschaftliche Evidenz lag diese Entscheidung zugrunde?*
 - i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
- *Am 9. April 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz mit Verordnung (BGBl II 148/2020) geändert. Dabei wurden weitere Maßnahmen gesetzt.*

- a. *Es wurde in § 2 Z 3 bestimmt, dass auch Begräbnisse und Eheschließungen im engeren Familienkreis von der Maßnahme umfasst sind. Welche wissenschaftliche Evidenz lag dieser Entscheidung zugrunde?*
- i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahme aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahme aus?*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme?*
- b. *In § 4 (1) wurde bestimmt, dass das Betreten des Kundenbereichs von Massenbeförderungsmitteln nur dann zulässig sei, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere getragen wird und bei der Benützung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Zudem gilt die Pflicht zum Tragen der Schutzvorrichtung nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Welche wissenschaftliche Evidenz lag diesen Entscheidungen jeweils zugrunde?*
- i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen die Maßnahmen aus? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen!*
 - ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen?*
 - iii. *Was verstehen Sie unter "gemeinsamer" Haushalt im Sinne dieser Verordnung. Gilt dieser Haushaltsbegriff für alle im Rahmen der COVID-19 Krise erlassenen Verordnungen des BMSGPK?*
- c. *In § 4 (2) wurde bestimmt, dass Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, nur dann zulässig sind, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtung getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Diese Pflicht zum Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung galt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Welche wissenschaftliche Evidenz lag diesen Maßnahmen jeweils zugrunde?*
- i. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahmen aus? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen.*

- ii. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen - vor allem in Bezug auf das Tragen von den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtungen?*
- *Am 18. April 2020 wurde die Verordnung des BMSGPK gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetz mit Verordnung (BGBl II 162/2020) geändert. Dabei wurden insbesondere in § 5 (2) vom Betretungsverbot öffentlicher Sportstätten für professionelle Sportler_innen und deren Betreuer_innen Ausnahmen geschaffen. Welche Evidenz lag diesen Maßnahmen zugrunde?*
 - a. *Insbesondere: Welche Expert_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahmen aus? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen.*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahme - vor allem in Bezug auf das Tragen von den Mund- und Nasenbereich abdeckende Schutzvorrichtungen?*
 - *Am 30. April 2020 erläßt der BMSGPK eine Verordnung betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (BGBl II 197/2020). Auf welcher wissenschaftlichen Evidenz beruhen die jeweiligen Maßnahmen? Bitte um Auflistung nach Maßnahme.*
 - a. *Insbesondere: Welche Experten_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Maßnahmen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen die Maßnahmen aus? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen.*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen.*
 - *Am 7. Mai 2020 erließ der BMSGPK eine Verordnung über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe. Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage erfolgte die Aufzählung bzw. Auswahl der in § 2 genannten medizinischen Indikationen?*
 - a. *Insbesondere: Welche Experten_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für diese Indikationen aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Indikationen aus?*
 - b. *Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Indikationen?*
 - *Am 10. März 2020 erließ der BMSGPK eine Verordnung über Maßnahmen bei der Einreise (BGBl II 87/2020). Diese Verordnung wurde mehrfach novelliert (BGBl II 92/2020, BGBl II 104/2020, BGBl II 111/2020, BGBl II 129/2020, BGBl II 149/2020,*

BGBl II 195/2020). Auf welcher wissenschaftlichen Grundlage wurden diese Maßnahmen erlassen bzw. dann jeweils geändert?

- a. Insbesondere: Welche Experten_innen sprachen sich/welches Beratungsgremium sprach sich für die Maßnahmen bzw. deren Änderung jeweils aus? Welche Expert_innen sprachen sich gegen diese Maßnahmen bzw. deren jeweilige Änderung aus? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen und Änderungen.*
- b. Insbesondere: Welche Studien sprachen für und welche Studien sprachen gegen diese Maßnahmen und Änderungen? Bitte um Auflistung nach einzelnen Maßnahmen und Änderungen.*

Bei der Erlassung der oben genannten Rechtstexte und der daraus resultierenden Maßnahmen hat sich mein Ressort an den jeweiligen epidemiologischen Gegebenheiten sowie den internationalen Beispielen orientiert. Ähnliche Maßnahmen oder solche gleicher Wirkung wurden auch in den meisten anderen Staaten in Europa getroffen. Die Entwicklung sowie auch die inhaltliche Ausgestaltung von unterschiedlichen Maßnahmen wurden regelmäßig mit den wissenschaftlichen Experten des Beraterstabes diskutiert.

Auf Grund der Neuartigkeit des Erregers ist auch die wissenschaftliche Begleitung der Maßnahmen ein ständig fortschreitender Prozess. Im Laufe der kommenden Monate wird es möglich sein, die gesetzten Maßnahmen besser an Hand von wissenschaftlichen Studienergebnissen zu evaluieren. Das bedeutet, dass bei der zukünftigen Ausgestaltung der Maßnahmen diese neuen Erkenntnisse berücksichtigt werden können.

War es das vorrangige Ziel in der ersten Phase der Pandemie die Infektionskette zu unterbrechen, so ist es nun in der zweiten Phase nach dem Lock Down wichtig, bei den zu treffenden Risikomanagemententscheidungen neben der wissenschaftlichen Grundlage auch die gesellschaftlichen und ökonomischen Aspekte zu berücksichtigen. Daher hat sich mein Ressort entschieden, die Maßnahmen auch nur schrittweise zu lockern, um die Auswirkungen besser abschätzen zu können.

Bezüglich der Fragen was unter der Definition „gemeinsamer Haushalt“ zu verstehen ist (Fragen 7_c und 9_b_ii) darf folgende Auslegung meines Hauses mitgeteilt werden:

Diese Definition gilt für alle Verordnungen welche mein Haus erarbeitet hat und durch mich erlassen wurden. Unter „gemeinsamer Haushalt“ versteht man beispielsweise den gemeinsamen Wohnsitz oder das gemeinsame „Zusammen-Wohnen“ in einem Haushalt (auch wenn eine Person dort nicht nach Meldegesetz gemeldet ist).

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

